# PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gem. Planzeichenverordnung 1990 / PlanzV 90 vom 18.12.1990 BGBl. I 1991 S. 58)

**Art der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 BauNVO 1990 BGBl. I S. 132)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO)
- Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) Wochenendhausgebiete
- Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Kleingebiete

Mit Farbkreuz kennzeichnet sind die Bei-Projekten für die Bauflächen und Baugebiete (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BauNVO), Tierhaltungsanlagen, die Bauflächen enthalten

**Maß der baulichen Nutzung**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO 1990 BGBl. I S. 132)

- 0,5 Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs; Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Flächen für Sport- und Spielanlagen

Anlagen:
- Sportanlagen
- Spielanlagen

Flächenabgrenzung kann bei größerem Maßstab ungenau sein und muß nicht mit Parzellengrenzen zusammenfallen

**Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Straßenverkehr:
- Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Ortsdurchfahrt
- B Bundesstraße
- K Kreisstraße
- L Landesstraße
- Ruhender Verkehr
- Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

Zweckbestimmung:
- Flughafen
- Segelfluggelände
- Landeplatz
- Hubschrauberlandeplatz
- Sonstige Verkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Hauptwanderweg

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall
- Ablagerung

Mit Flächenabgrenzungen können die verschiedenen Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenabgrenzung verwendet werden

**Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch
- Richtfunk
- W Wasser
- A Abwasser
- G Gas
- S Strom

**Grünflächen** (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Zweckbestimmung:
- Parkanlage
- Dauerkleingarten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

Mit Flächenabgrenzungen können die verschiedenen Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenabgrenzung verwendet werden

Umgrenzung der für soziale Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Nutzung als sozialverträglich anzusehen ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen

Zweckbestimmung:
- Hafen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Zweckbestimmung:
- Hochwasserrückhaltebecken
- Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

Die Flächenangabe kann auch als Randsymbol angewandt werden

**Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Bei einer Fläche kann die Randsignatur entfallen (z. B. bei Steinbrüchen)

**Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Die Flächenangabe kann auch als Randsymbol angewandt werden

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Schutz-, Pflege- und Entwicklungsbereiche nach dem Landschaftsprogramm (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)
- Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Schutzgebiete gemäß § 2 NatG M-V:
- Wälder
- Feldgehölze
- Feldhecke
- Kleingewässer
- Naturnahe Bachabschnitte

Schutzgebiete gemäß § 3 NatG M-V:
- Landschaftsschutzgebiet, geplant
- flächenhafte Naturdenkmale
- Naturdenkmal

Schutzgebiete gemäß § 4 NatG M-V:
- Alleen
- Baumreihe

Schutzgebiete gemäß Baumschutzsatzung des Landkreises Ludwigslust
- Einzelbaum

Schutzgebiet gemäß DSchG
- BD Bodendenkmäler

**Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz**
(§ 5 Abs. 5 und 6, § 172 BauGB)

- Umgrenzung von Erhaltungsbereichen, wenn im Bebauungsplan bezeichnet (§ 172 BauGB)
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB) (Baudenkmäler)

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes – Gemarkungsgrenze
- Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für sonstige Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Immissionsschutzkreise
- Trasse der Magnetschwebebahn Berlin - Hamburg

im Plan enthalten / nicht im Plan enthalten

1.02 Gewässer II. Ordnung

Gemäß Genehmigungsverfügung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 06.11.1998, Az: VIII 2304-512.111-54.095 wurden die gekennzeichneten Flächen (---) von der Genehmigung ausgenommen

PLANUNG-BAULEITUNG-BERATUNG-GUTACHTEN
Bauleitplanung, Städtebau
Garten- und Landschaftsplanung
Kommunaler Tiefbau
Straßenbau
Wasserbau

ECKHART MUMM
BERATENDE INGENIEURE UND ARCHITEKTEN
Heerstraße 33A
27793 Wildeshausen
Telefon (0 44 31) 6396-0
Telefax (0 44 31) 6398 33

# PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) hat die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schossin diesen Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) beschlossen.

Schossin, den 25.06.98

Die Bürgermeisterin — Siegel — Der Amtsvorsteher

# VERFAHRENSVERMERKE

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schossin hat in ihrer Sitzung am 13.10.1994 die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 17.10.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Schossin, den 25.06.98

Die Bürgermeisterin — Siegel — Der Amtsvorsteher

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schossin hat in ihrer Sitzung am 23.6.1997 dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 30.6.1997 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom 21.8.1997 bis einschließlich 21.8.1997 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schossin, den 25.06.98

Die Bürgermeisterin — Siegel — Der Amtsvorsteher

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schossin hat in ihrer Sitzung am ..... dem überarbeiteten Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) § Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes hat vom ..... bis einschließlich ..... gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Schossin, den .....

Die Bürgermeisterin — Der Amtsvorsteher

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schossin hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Flächennutzungsplan nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 16.12.1997 beschlossen (Feststellungsbeschluß).

Schossin, den 25.06.98

Die Bürgermeisterin — Siegel — Der Amtsvorsteher

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az: VIII 230 d-512.111-54.095) vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgabe~~/mit Ausnahme der durch ---- kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Schwerin, den 06.11.1998

(Genehmigungsbehörde)

Der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Schossin ist den in der Genehmigungsverfügung vom 06.11.98 (Az: VIII 230d-512.111-54.095) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in ihrer Sitzung am 12.02.99 beigetreten. Der Flächennutzungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Schossin, den 09.02.99

Die Bürgermeisterin — Siegel — Der Amtsvorsteher

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB mit Verfügung vom 06.11.98 ~~Az: .....~~ ~~Auflagen~~ ..... bekanntgemacht worden. Der Flächennutzungsplan ist mit ~~Auflagen~~ ..... seit dem 11.02.99 wirksam geworden.

Schossin, den 09.02.99

Die Bürgermeisterin — Siegel — Der Amtsvorsteher

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Schossin, den .....

Die Bürgermeisterin — Der Amtsvorsteher

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Schossin, den .....

Die Bürgermeisterin — Der Amtsvorsteher

**Grundlagenvermerke**

| | | |
|---|---|---|
| Kartengrundlage: | Topographische Karten: | 1 : 10.000, für Ortslagen Vergrößerung auf 1 : 5.000 |
| | Blatt-Nr.: | 0504-142, 0504-144<br>0504-142-233 |
| Herausgebervermerk: | Herausgegeben vom Ministerium des Inneren, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen | |
| | Ausgabejahr: | 1985 |

## ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 175.000

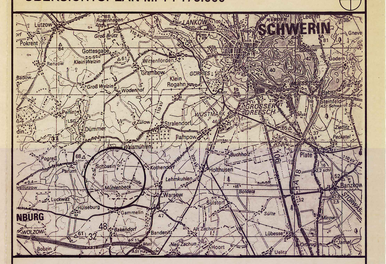


# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER

# GEMEINDE SCHOSSIN

Gültig 10.02.99

| | | | |
|---|---|---|---|
| Maßstab | 1:10.000 | Stand der Bearb. gem. HOAI | Stand des Verfahrens gem. BauGB |
| Plangröße | 107 qm | Vorentwurfsplanung | § 3 Abs. 1 10/94 |
| Blatt-Nr | 921/294/F1 | Entwurfsplanung | § 4 Abs. 1 10/94 |
| | | Genehmigungsplanung | § 3 Abs. 2 05/97<br>§ 6 06/98 |

Architekt Dipl.-Ing. Eckhart Mumm Wildeshausen EL 6399